

## **Hinweise für Schachtarbeiten von Gas- und Stromanschlüssen durch den Kunden auf eigenem Grundstück**

- Der Kunde kann zur Kostensenkung die Schachtarbeiten des Leitungsgrabens im eigenen Gelände übernehmen.

Arbeiten im öffentlichen Bereich sowie alle Leitungsbauarbeiten und das Herstellen der Sandbettung sind nur durch die beauftragten Firmen durchzuführen.

- Auch im privaten Baubereich gelten die gleichen technischen und qualitativen Ansprüche wie an die Baufirmen der ENWG. Insbesondere gelten die DIN 4124 Baugruben und Gräben, ZTVA-Stb 97, DVGW-Regelwerke GW 315, G 459, G 472, DIN 18012, DIN VDE 0100-732, Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, BGV C22, BGV D2.
- Der Kunde übernimmt für seinen Baubereich alle gesetzlichen Verpflichtungen wie Haftung, Versicherung, Unfallschutz, Genehmigungen und so weiter.
- Es muss eine ordnungsgemäße und ausreichende Sicherung der Baustelle, auch während der Nachtzeit, gewährleistet sein.
- Der Kunde verpflichtet sich Auskunft über bestehende Leitungen im Schachtungsbereich bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen und diese auf der Baustelle vorliegen zu haben. Das gilt auch für private Grundstücke.
- Die ENWG nehmen ihre Interessen durch die von ihnen bestellte Baufirma wahr, sie entbinden den Kunden nicht von der Verantwortung für die technisch einwandfreie Ausführung seiner Arbeiten.
- Die Baufirma hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Maßnahmen zu fordern.
- Zwischen dem Kunden und der Baufirma erfolgt eine Terminabstimmung. Der Kunde ist sich bewusst, dass er bei Terminverzug seiner Arbeiten alle resultierenden Kosten und Verpflichtungen einer Baubehinderung zu übernehmen hat.

**Bitte auch die Rückseite beachten!**

## Technische Hinweise

Der Grabenverlauf muss immer den Vorgaben des verantwortlichen Bauleiters der ENWG entsprechen. Es ist ein geradliniger, rechtwinkliger Leitungsverlauf, ausgehend von der Hauptleitung bzw. dem Haus anzustreben.

Die Grabenbreite muss eine Sandbettung von mindestens 10 cm umseitig der Leitung zulassen. Zum Einsanden ist Grubensand, Rundkorn 0-2 mm zu verwenden.

Der lichte Abstand parallel verlegter Leitungen beträgt 40 cm. Dementsprechend ist die Grabenbreite zu wählen.

Bei Kreuzungen und Engpässen mit anderen Leitungen ist ein Abstand > 20 cm einzuhalten.

Bei Kreuzung Strom- mit Gasleitung muss eine Abdeckung eingebracht werden.

Die Sohle des Leitungsgrabens muss zu 100% verdichtet und planiert sein.

Die Leitung muss im gesamten Bereich aufliegen, ein späteres Aufbauen der Grabensohle ist nicht möglich.

Die Mindestdeckung beträgt 60 cm Oberkante Stromkabel bzw. 80 cm Oberkante Rohrarmatur Gas. Kabelabdeckplatten/-folien sind bei Stromkabeln unmittelbar auf dem Bettungssand zu verlegen.

Das von der ENWG gelieferte Trassenwarnband (Aufdruck Starkstromkabel Stadtwerke) ist 30 cm unterhalb der Oberfläche zu verlegen.

